

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln vom 20.06.2012 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 „Gebührensätze“ wird bei Ziffer 3 der Buchstabe c) angefügt. Zur Vollständigkeit und der besseren Verständlichkeit ist die komplette Ziffer 3 unten aufgeführt.

„Die Gebühr beträgt jährlich für das Betreuungsjahr

3. beim Besuch einer sonstigen Tageseinrichtung (Nachmittagsbetreuung)

a) für eine ca. 3,5 stündige Nachmittagsbetreuung jährlich 744,00 Euro (mtl. 62,00 Euro)

b) für einzelne Wochentage

- 1 Wochentag jährlich 180,00 Euro (mtl. 15,00 Euro)
- 2 Wochentage jährlich 360,00 Euro (mtl. 30,00 Euro)
- 3 Wochentage jährlich 540,00 Euro (mtl. 45,00 Euro)
- 4 Wochentage jährlich 720,00 Euro (mtl. 60,00 Euro)

c) für eine zusätzliche ca. 1,5 stündige Nachmittagsbetreuung an einer Ganztagschule im Rahmen der Ganztagsbildung jährlich 360,00 Euro (mtl. 30,00 Euro)“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Hameln, den 07.10.2015

Stadt Hameln


Oberbürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln vom 20.06.2012 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 „Gebührensätze“ wird bei Ziffer 3 der Buchstabe c) angefügt. Zur Vollständigkeit und der besseren Verständlichkeit ist die komplette Ziffer 3 unten aufgeführt.

„Die Gebühr beträgt jährlich für das Betreuungsjahr

3. beim Besuch einer sonstigen Tageseinrichtung (Nachmittagsbetreuung)

a) für eine ca. 3,5 stündige Nachmittagsbetreuung jährlich 744,00 Euro (mtl. 62,00 Euro)

b) für einzelne Wochentage

- 1 Wochentag jährlich 180,00 Euro (mtl. 15,00 Euro)
- 2 Wochentage jährlich 360,00 Euro (mtl. 30,00 Euro)
- 3 Wochentage jährlich 540,00 Euro (mtl. 45,00 Euro)
- 4 Wochentage jährlich 720,00 Euro (mtl. 60,00 Euro)

c) für eine zusätzliche ca. 1,5 stündige Nachmittagsbetreuung an einer Ganztagschule im Rahmen der Ganztagsbildung jährlich 360,00 Euro (mtl. 30,00 Euro)“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Hameln, den 07.10.2015

Stadt Hameln

Oberbürgermeister